

Forum: Finanzfachforum | Fortbildung am Wochenende Teil I

Guten Abend,

Es ist mir eine Freude alle Teilnehmer an dieser dreitägigen Fortbildung begrüßen zu dürfen.

Wir befassen uns in der Fortbildung mit dem Thema AGB Kontrolle. Grundsätzlich ist es nicht möglich innerhalb weniger Seiten das AGB Recht zu erklären. Es ist ein sehr großes Feld mit vielen Rügen, deshalb widmen wir uns lediglich den Grundzügen der Kontrolle - auch dieses nur für die Verbraucherverträge.

Ich versuche das Thema so weit wie möglich zu vereinfachen, entsprechend stellen die nachfolgenden Dokumente keine wissenschaftliche Arbeit dar, ihnen fehlt es diesbezüglich an der erforderlichen Tiefe.

Dennoch müsste das Thema annehmbar beleuchtet werden, sodass auch ohne juristisches Studium die AGB-Kontrolle verständlich ist. Bitte lesen Sie vertiefend die §§ 305 - 310 BGB. Sie behandeln umfassend die AGB.

Die AGB Kontrolle setzt sich im Kern aus drei Teilen zusammen:

- Anwendbarkeit
- Einbeziehungskontrolle
- Inhaltskontrolle

Die §§ 305ff. BGB bilden den Ausgangspunkt der AGB-Kontrolle, nach ihnen wird geprüft. Bevor dies jedoch stattfinden kann muss zunächst geprüft/festgestellt werden, ob es sich bei einem Dokument um Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Dies wird in der nun folgenden Anwendbarkeit geprüft.

A. Anwendbarkeit

Was sind AGB's?

Hierfür gibt es eine schöne Legaldefinition (Sie finden diese im Bürgerlichen Gesetzbuch) im § 305 I 1 BGB, dort heißt es: „Allgemeine Geschäftsbedingungen sind alle für eine **Vielzahl** von Verträgen **vorformulierten** Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags **stellt**.“.

Vielzahl heißt, dass der Verwender vor hat diese Bedingungen mehrmals zu verwenden und diese nicht nur einmalig aufgesetzt hat, um ein Rechtsgeschäft zu tätigen. Für Verbraucherverträge reicht jedoch unter Umständen das einmalige Verwenden, sofern diese seitens des Verwenders (Unternehmers) vorformuliert wurden und der Verbraucher keine Möglichkeit der Einflussnahme auf die Inhalte hatte (vgl. § 310 III Nr. 2 BGB).

Vorformuliert heißt an dieser Stelle, dass der Verwender zu mindestens (Vorsicht, das klingt etwas esoterisch) im Kopf die Vertragsbedingungen gespeichert hat. Es macht also keinen Unterschied, ob der Verwender die AGB als Dokument auf seinem PC gespeichert hat oder diese aus seinem Gedächtnis direkt auf das Papier zaubert.

Der Begriff „**stellt**“ bedeutet simpel, dass der Verwender die AGB unterschriftsreif vorgefertigt hat und der andere Vertragsteil diese **nur** unterschreiben darf. Also darf es sich um keine individuell ausgehandelten Bedingungen handeln zwischen den Parteien, wie es beispielsweise bei Vertragsverhandlungen vorkommt, denn sonst haben wir eine Individualvereinbarung und keine AGB mehr.

Letztlich darf keine Bereichsausnahme nach § 310 IV BGB vorliegen und das Umgehungsverbot muss nur beachtet werden nach § 306a BGB. Für unsere Grundzüge vernachlässigen wir diese Vorschriften.

Erst wenn festgestellt wurde, dass all diese Bedingungen erfüllt sind, können die §§ 305 ff. BGB auch angewendet werden.

Es folgt nun die Einbeziehungskontrolle. Zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher besteht ein Einbeziehungserfordernis (dieses ist verpflichtend), wenn es sich jedoch um AGB handelt, welche zwischen zwei Unternehmern geschlossen wurde, dann reicht eine konkludente Einigung siehe § 310 I 1 BGB.

Bei der Einbeziehungskontrolle stellt sich die Frage, ob die AGB in den Vertrag mit einbezogen wurden.

B. Einbeziehungskontrolle

Die Einbeziehungskontrolle umfasst zwei Prüfschritte. Sie dienen der positiven und der negativen Abgrenzung im Sinne einer vollständigen Kontrolle.

Prüfschritt 1: Sind die AGB in den Vertrag eingebunden?

Hierfür wird zuerst nach § 305 II BGB geprüft ob die **AGB insgesamt** (also alle gleichzeitig), quasi in einem Schwung **bei Vertragsschluss** (nicht erst danach) Teil des Vertrages wurden.

Um festzustellen ob dies zutrifft muss bei Vertragsschluss ein Hinweis oder ein Aushang der AGB's vorhanden sein und eine zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme dieser AGB's bestehen.

Beispiel: Unzumutbar war beispielsweise 1984 (!) ein längerer Hinweistext auf einer Heilmittelwerbung, der BGH hat damals entschieden, dass der Text mind. 6 Punkte groß sein müsse. Heutzutage ist es eine subjektive Frage – auf Plakatwerbung muss das Kleingedruckte im Verhältnis größer sein als auf „Tiernahrung“.

Sofern dies nicht der Fall ist, müssten die Vertragsparteien zumindest im **Vorfeld** (vor Vertragsschluss) sich über die AGB geeinigt haben. Trifft dies auch nicht zu, dann wurden die AGB schlichtweg nicht Teil des Vertrages.

Prüfschritt 2: Sind einzelne Klauseln nicht in den Vertrag eingebunden?

Ansonsten wird als nächstes geprüft ob gegebenenfalls einzelne Klauseln nicht einbezogen wurden (sog. **Negative Einbeziehungskontrolle**).

Eine Klausel kann zum Beispiel unwirksam sein, weil eine Individualabrede dieser widerspricht, denn grundsätzlich gilt der Vorrang der Individualabrede (vgl. § 305b BGB).

Weiterhin werden mehrdeutige und überraschende Klauseln nicht Vertragsbestandteil gem. § 305c BGB. Wortlaut des § 305c BGB „Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingung, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, werden nicht Vertragsbestandteil.“

Überraschende Klauseln können aber auch Zahlungen oder Zusatzkosten sein, für Dienstleistungen oder Sachen, welche regelmäßig nicht in Zusammenhang mit der Hauptsache stehen. So handelt es sich um eine überraschende Klausel, sofern ich einen Kaufvertrag eingehe mit einem Händler für einen gebrauchten Pkw und dieser Kaufvertrag einen kostenpflichtigen Wartungsvertrag beinhaltet (Standardbeispiel).

Letztlich noch zwei Sätze zum Thema Beweislast in der Praxis. Der Person, welche sich auf den § 306c I BGB beruft obliegt die Beweislast (in der Regel dem Kunden). Behauptet hingegen der Verwender er habe auf eine Klausel besonders hingewiesen, trägt dieser wiederum hierfür die Beweispflicht.

Soviel zum Thema Einbeziehungskontrolle, weiter folgt nun der für uns spannendste Teil der AGB-Kontrolle:

C. Inhaltskontrolle

Die Inhaltskontrolle stellt den größten Teil der AGB-Prüfung dar, hier gibt es nun Spielraum für Auslegung, Interpretation und Subsumtion. Gearbeitet wird mit den §§ 307, 308 und 309 BGB, wir vernachlässigen an dieser Stelle den ebenso bedeutenden § 310 BGB, welcher größtenteils auf das Unternehmergegeschäft wirkt und indem dieser den Anwendungsbereich des §§ 308 und 309 definiert.

Hinweis: Wenn Sie die Zeit finden empfehle ich mal an dieser Stelle in das BGB zu schauen, optional im Internet und sich die §§ 308 und 309 BGB anzusehen. Diese beinhalten eine Art von Katalog, in welchem Sie eine Auswahl an Klauselverboten finden.

Wir beginnen in der Inhaltskontrolle mit **§ 309 – Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeiten**.

Im § 309 BGB finden Sie eine Liste von unwirksamen Klauseln aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unter anderem sind nach § 309 Nr.7 a) unwirksam Haftungs Ausschlüsse für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aber auch die Unwirksamkeit der Haftungs Ausschlüsse bei Pflichtverletzung unter Nr. 8 a).

Ebenso unwirksam ist grundsätzlich die Verhängung einer Vertragsstrafe gegenüber Verbrauchern gem. Nr. 6. Jedoch ist diese wiederum zulässig wenn sie ein gewisses subjektives Maß nicht überschreitet, sprich sie muss in einem kalkulierbaren Verhältnis zu einem Schaden/Nichtleistung/etc. stehen.

Im **§ 308 – Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit** findet sich eine weitere Aufzählung mit unwirksamen Klauselgestaltungen.

In Nr. 3 des § 308 findet sich beispielsweise das Verbot des Rücktrittsvorbehaltes. Dieses besagt, dass es unzulässig ist, sich als Verwender von AGB ein unbefristetes Rücktrittsrecht vorzubehalten, die Ausnahme stellt hier ein Dauerschuldverhältnis.

Die interessanteste Stelle in der Inhaltskontrolle folgt nun. Hier gibt es einen weiten Interpretationsspielraum **§ 307 – Inhaltskontrolle**.

Angefangen wird mit der Prüfung des zweiten Absatzes: „Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung :

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so eingeschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

An dieser Stelle wird es trickreich. Eine unangemessene Benachteiligung wird angenommen, wenn die Vertragsgestaltung (AGB) den anderen Vertragsteil unverhältnismäßig Benachteiligen bzw. den Verwender unverhältnismäßig bevorteilen. Hier bedarf es einer Gesamtwürdigung, die Interessen beider Parteien müssen berücksichtigt werden.

Eine Schenkung benachteiligt objektiv den „Schenker“ und bevorteilt den „Beschenkten“ unverhältnismäßig hoch, dennoch ist die Geschichte nicht unwirksam, da eben die Gesamtwürdigung in diesem Beispiel (welches der Verdeutlichung dient) zeigt, dass die Interessen beider Vertragsparteien gewahrt sind.

Der zweite Teil spricht die Natur des Vertrages und den Vertragszweck an. Die Erreichung des Vertragszweckes ist unter anderem gefährdet, sofern die Hauptleistungspflichten oder gesetzliche Rechte, welche einem zustehen durch Vertragsgestaltung oder durch separate AGB eingeschränkt sind.

Eine andere Möglichkeit die Unwirksamkeit einer Klausel zu erreichen ist nach § 307 I gegen die Gebote von Treu und Glauben zu verstoßen. Treu und Glauben ist ein Rechtsprinzip, welches die Rechtsausübung unter der Berücksichtigung von soziaethischen Wertvorstellungen Grenzen setzt (Standartdefinition).

Beispiel: Es verstößt gegen Treu und Glauben eine Sache zu einer Unzeit zu liefern, außer dies ist ausdrücklich so von der anderen Vertragspartei (nicht der Verwender) gewünscht oder üblich. Es handelt sich in diesem Zusammenhang um eine Unzeit, wenn ich als Privatperson um Mitternacht eine Paketlieferung zugestellt bekommen soll – ungewünscht.

Der erste Absatz des § 307 beinhaltet noch weiter das Transparenzgebot. Es sagt aus, dass Klauseln nicht unverständlich oder irreführend formuliert werden dürfen, diese müssen vielmehr klar und eindeutig einen Aussagegehalt haben.

So gelten auch widersprüchliche Klauseln als ein Verstoß gegen das Transparenzgebot. Wenn an einer Stelle im Vertrag deutlich geschrieben steht „es entstehen keine weiteren Kosten“ und an einer Stelle in den AGB zum Vertrag geschrieben steht „mögliche anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen“, dann wird zugunsten des Kunden die Klausel in den AGB unwirksam, da diese den Kunden unangemessen benachteiligt, da dies dem Kunden aufgrund der Widersprüchlichkeit nicht und fehlenden Transparenz nicht auffällt (ich hoffe das Beispiel ist verständlich).

Ich hoffe Sie haben einen Einblick in die Theorie der AGB-Kontrolle erhalten und können morgen im zweiten Teil der Fortbildung einen Teil des heute gelesenen anwenden.

Sollten Fragen entstehen, bitte ich Sie diese auch direkt zu stellen, mittels persönlicher Notiz oder in den Facebook Kommentaren im Thread.

Viele Grüsse

Ihr
Bartłomiej Zornik